

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Name der Organisation:** Mainova AG

**Anschrift:** Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B5. Kommunikation der Ergebnisse	21
B6. Änderungen der Risikodisposition	22
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	23
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	23
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	24
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	25
D. Beschwerdeverfahren	26
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	26
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	30
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	32
E. Überprüfung des Risikomanagements	33

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten trägt der Vorstand der Mainova AG. Für die Überwachung des nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) erforderlichen Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 3 LkSG wurde im August 2022 bei der Mainova AG eine Menschenrechtsbeauftragtenfunktion eingerichtet und von der Projektmanagerin Lieferkettengesetz, Menschenrechte und Nachhaltigkeit besetzt.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Im Rahmen einer internen Richtlinie zur Umsetzung des LkSG wurde der Berichtsprozess an den Gesamtvorstand der Mainova AG formell implementiert. Dieser stellt sicher, dass der Gesamtvorstand mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen über die Arbeit der Menschenrechtsbeauftragten informiert wird. Bei kurzfristigen Änderungen der Risikolage wird der Gesamtvorstand anlassbezogen informiert. Im Berichtszeitraum wurde die Berichterstattung an den Gesamtvorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung sichergestellt.

Zusätzlich zu der Berichterstattung an den Gesamtvorstand informiert die Menschenrechtsbeauftragte quartalsweise an den Lenkungskreis LkSG, bei dem ein Vorstandsmitglied vertreten ist.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[www.mainova.de/nachhaltigkeitsrichtlinien](http://www.mainova.de/nachhaltigkeitsrichtlinien)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung wurde im Berichtszeitraum gegenüber relevanten Zielgruppen kommuniziert. Im Rahmen einer internen Meldung wurden die Beschäftigten der Mainova AG, NetzDienste Rhein-Main GmbH (NRM), Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH (SRM) und Mainova ServiceDienste GmbH (MSD) (im Folgenden: Verbund Mainova) sowie der Betriebsrat über die Veröffentlichung der Grundsatzklärung informiert.

Die vollkonsolidierten Beteiligungen, die in den eigenen Geschäftsbereich der Mainova AG fallen, wurden per E-Mail informiert und gebeten, die Grundsatzklärung an ihre Belegschaft zu kommunizieren. Eine Mitteilung zur Veröffentlichung der Grundsatzklärung wurde ebenfalls auf unserem internen LkSG-Sharepoint veröffentlicht, auf den alle Personen Zugriff haben, die an der Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten mitwirken. Extern wurde die Grundsatzklärung auf der Unternehmenswebsite der Mainova AG sowie auf den Unternehmenswebsites der vollkonsolidierten Beteiligungen eingebunden bzw. verlinkt (sofern eine Unternehmenswebsite vorhanden ist). In unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen wird auf die Grundsatzklärung verwiesen.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzklärung zur Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen im Mainova-Konzern wurde im Dezember 2024 auf Basis der finalisierten Risikoanalyse um die identifizierten und priorisierten Risiken ergänzt und veröffentlicht. Des Weiteren wurden vereinzelt sprachliche Änderungen vorgenommen sowie die Kontaktdaten der neuen Ombudsperson aktualisiert und der Hinweis zu unserem digitalen Beschwerdetool ergänzt.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Recht/Compliance
- Sonstige: Immobilienmanagement und Sicherheitsdienste

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten liegt beim Vorstand der Mainova AG. Die zentrale Steuerung der Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten liegt beim Nachhaltigkeitsmanagement im Bereich Konzernkommunikation und Public Affairs. Dort ist auch die Funktion der Menschenrechtsbeauftragten angesiedelt, die für die Überwachung des LkSG-Risikomanagements zuständig ist. Außerdem ist das Nachhaltigkeitsmanagement für die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich, die Grundsatzklärung, die Dokumentation und Berichterstattung zuständig. Die Verantwortung für die operative Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten ist auf verschiedene Fachbereiche aufgeteilt. Die Stabsstelle Recht und Compliance-Management ist für das Beschwerdeverfahren zuständig. Der Fachbereich Einkauf und zentrale Dienste bzw. alle Fachbereiche, die selbst beschaffen, und die vollkonsolidierten Beteiligungen sind für die Risikoanalyse ihrer Lieferanten zuständig.

Für den Verbund Mainova wurden Risikoverantwortliche entsprechend den verschiedenen geschützten Rechtspositionen des LkSG ernannt (Risikoverantwortliche für Verbund Mainova). Fachbereich Personal (Verbot von Kinderarbeit; Verbot von Beschäftigung in Zwangsarbeit und Sklaverei; Koalitionsfreiheit; Verbot von Ungleichbehandlung; Pflicht zur Zahlung eines angemessenen Lohns)

Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz (Arbeitsschutz; Verbot, schädliche Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigungen zu verursachen; Verstoß gegen das Minamata-Übereinkommen; Verstoß gegen die Stockholmer Konvention; Verstoß gegen das Basler Übereinkommen)

Fachbereich Immobilienmanagement (Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung)

Fachbereich Sicherheitsdienste (Verbot der Beauftragung von Sicherheitskräften unter

Missachtung von Menschenrechten)

Bei den vollkonsolidierten Beteiligungen (> 50 %) der Mainova AG liegt die Risikoverantwortlichkeit bei der Geschäftsführung. Diese hat für die operative Umsetzung die Zuständigkeit auf Mitarbeitende mit der notwendigen Expertise delegiert (LkSG-Verantwortliche).

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Die Menschenrechtsstrategie wird im Rahmen von verschiedenen internen und externen Regelungswerken in die operativen Prozesse und Abläufe integriert. Maßgeblich für die Umsetzung des LkSG ist die interne LkSG-Richtlinie, die interne Zuständigkeiten, Prozesse und Strukturen regelt, um eine einheitliche Verfahrensweise für die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten gemäß LkSG bei der Mainova AG sicherzustellen. Zusätzlich zur internen Richtlinie wird die Menschenrechtsstrategie im Rahmen von weiteren Regelungswerken in die operativen Prozesse und Abläufe integriert: Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen im Mainova-Konzern, Verhaltenskodex für Mitarbeitende (bei Vertragsunterzeichnung), Verhaltenskodex für Lieferanten und einer Menschenrechtspolicy.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Für die Umsetzung der Anforderungen des LkSG wurde eine Vollzeitstelle „Projektmanagerin Lieferkettengesetz, Menschenrechte und Nachhaltigkeit“ im Nachhaltigkeitsmanagement des Bereichs Konzernkommunikation und Public Affairs geschaffen und mit einer Fachkraft besetzt, um dort die initiale Verankerung aller menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zentral zu koordinieren (Projektleitung) und als Menschenrechtsbeauftragte das LkSG-Risikomanagement zu überwachen. Eine Zertifizierung Menschenrechtsbeauftragte durch den TÜV Rheinland wurde im Jahr 2023 durch die Menschenrechtsbeauftragte erfolgreich absolviert.

Im Berichtsjahr 2024 wurde eine zusätzliche Vollzeitstelle "Lieferketten- und Nachhaltigkeitsmanagerin" im Einkauf besetzt, die für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten der Zulieferer des Einkaufs verantwortlich ist sowie für die Betreuung und Weiterentwicklung des Risikomanagement-Tools, das zur Durchführung und Dokumentation der Risikoanalysen genutzt wird. Relevante Inhalte des Risikomanagement-Tools werden durch eine vom Tool-Anbieter beauftragte Rechtsanwaltskanzlei geprüft. Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten der Zulieferer der Fachbereiche wird durch diese vorgenommen.

Die Beurteilung der Risiken im eigenen Geschäftsbereich wird unter Einbezug fachlicher Expertise aus den Bereichen Personal, Arbeitssicherheit und Umweltschutz, Immobilienmanagement und Sicherheitsdienste (Risikoverantwortliche für den Verbund Mainova) vorgenommen. Für die Beurteilung der Risiken bei den vollkonsolidierten Beteiligungen wurden Mitarbeitende mit der nötigen Expertise für die operative Umsetzung ernannt (LkSG-Verantwortliche). Fachliche Expertise wurde zusätzlich im Lenkungskreis für die Phase der Ausarbeitung des Risikomanagements aus den Bereichen Einkauf und zentrale Dienste, Recht und Compliance-Management und Nachhaltigkeitsmanagement zur Verfügung gestellt.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die Risikoanalyse wurde innerhalb unseres Geschäftsjahres (01.01.2024 bis 31.12.2024) durchgeführt.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich:

Der eigene Geschäftsbereich der Mainova AG wurde unter Berücksichtigung von § 15 AktG festgelegt. Unter den eigenen Geschäftsbereich der Mainova AG fallen alle Beteiligungen mit mindestens > 50 % Anteil. Das entspricht den vollkonsolidierten Beteiligungen der Mainova AG. In Vorbereitung auf die Durchführung der Risikoanalyse wird zunächst der Scope des eigenen Geschäftsbereichs auf Aktualität überprüft und ggf. aktualisiert. Danach prüfen die vollkonsolidierten Beteiligungen die grundlegenden Informationen zu ihren Unternehmens- und Beschaffungsstrukturen auf Aktualität und aktualisieren diese bei Bedarf. Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich folgt einem zweistufigen Aufbau (abstrakte und konkrete Risikobetrachtung):

Abstrakte Risikobetrachtung:

Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse werden die Informationen zu den Unternehmens- und Beschaffungsstrukturen (u. a. NACE-Codes) in das Risikomanagement-Tool eingepflegt. Die abstrakte Risikobewertung wird auf Basis der Stammdaten Land und Industrie ermittelt.

Konkrete Risikobetrachtung:

Im zweiten Schritt erfolgt eine konkrete Risikobetrachtung durch die Risikoverantwortlichen. Die konkrete Risikobetrachtung basiert auf einem Fragenkatalog, der mithilfe des Risikomanagement-Tools generiert und entsprechend auf die Mainova AG angepasst wurde. In die konkrete Risikobetrachtung des Verbunds Mainova wurden alle Rechtspositionen in den Fragenkatalog mit einbezogen. Für die vollkonsolidierten Beteiligungen wird der Fragenkatalog anhand der abstrakten Risikobetrachtung bzw. der identifizierten Rechtspositionen entsprechend angepasst. Der Fragenkatalog ist in eine Risikokontrollmatrix eingebettet. Die Abschnitte im Fragenkatalog beziehen sich auf die im LkSG genannten Rechtspositionen und sind so gestellt, dass durch deren Beantwortung ermittelt werden kann, ob ein erhöhtes Risiko besteht, gegen die jeweilige

Rechtsposition zu verstoßen.

Risikoanalyse Zulieferer:

Für die Durchführung der Risikoanalyse der Zulieferer wurde ein Risikomanagement-Tool genutzt. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken angemessen ab. In das System wurden sämtliche unmittelbare Zulieferer eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes, Berichte und Pressemitteilungen wurde auf Basis der Stammdaten Land und Industrie (NACE-Codes) für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition nach dem LkSG ein abstraktes Risiko ermittelt. Bei auffälliger, abstrakter Risikoanalyse der Unternehmen wurden in einem zweiten Schritt konkrete Risiken der einzelnen Zulieferer ermittelt. Das konkrete Risiko wurde auf Grundlage eigener Recherchen, einer Selbstauskunft durch die Lieferanten, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos wurden sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Im eigenen Geschäftsbereich kam es zu keiner wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit und keiner veränderten Risikolage durch die Einführung neuer Produkte.

Es haben sich keine substantiierten Erkenntnisse einer möglichen Verletzung bei mittelbaren Zulieferern ergeben.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

##### **Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Eigener Geschäftsbereich:

Identifizierte Restrisiken wurden mithilfe der Angemessenheitskriterien aus dem LkSG gewichtet und priorisiert. Die grundlegende Methodik (Bewertung eines Risikos anhand der Parameter Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit) basiert auf dem Risikoanalyse-Tool des KMU-Kompasses (Stand Anfang 2023) und wurde um die Spezifika aus dem LkSG erweitert. Die Methodik der Gewichtung und Priorisierung ist in den Risikokontrollmatrizen festgehalten und wurde mit den Anwendern, nebst Erklärungen und Beispielen, besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. Das Kriterium Art und Umfang der Geschäftstätigkeit wurde in den vorbereitenden Überlegungen zur Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich berücksichtigt. Das Einflussvermögen und der Verursachungsbeitrag wurden im eigenen Geschäftsbereich pauschal als hoch angenommen. Bei der Risikogewichtung einzelner Risiken wurden die Angemessenheitskriterien Schwere (Ausmaß, Umfang, Unumkehrbarkeit) sowie Eintrittswahrscheinlichkeit herangezogen. Im Falle der Identifikation von erhöhten Restrisiken wurden zusätzliche Maßnahmen zur Risikomitigation initiiert.

Zulieferer:

Mithilfe eines IT-gestützten Risikomanagement-Tools wurden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Grundsätzlich werden die ermittelten Risiken je geschützter Rechtsposition gleichgewichtet betrachtet und gemittelt. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen wurden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

betrachtet. Diese Risiken wurden hochprioritär behandelt und ersetzen das ermittelte durchschnittliche Risiko, falls eine der prioritären Rechtspositionen höher als das gemittelte Risiko ist. Zudem wurden, ebenso gleichgewichtet, vor allem Risiken betrachtet, die häufig eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung wurden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potenziellen Verletzung wurde insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

#### Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

#### Um welches konkrete Risiko geht es?

Aufgrund unseres Tätigkeitsprofils als Energieversorger stellt die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren bei unseren Geschäftsaktivitäten nach bisherigem Stand ein erhöhtes Risiko dar. Dabei sind potenziell Betroffene (zukünftige) Mitarbeitende des Mainova-Konzerns sowie (zukünftige) Mitarbeitende von bei uns tätigen Fremdfirmen. Als ein in Deutschland agierendes Unternehmen halten wir uns an die geltenden Arbeitsschutzgesetze und -standards. Zudem hat die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz im Jahr 2024 eine Strategie zur kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitssicherheitsstandards implementiert, die in den Folgejahren umgesetzt und sukzessive ausgeweitet werden soll.

#### Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

#### Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden bereits bestehende Präventionsmaßnahmen im Bereich Arbeitsschutz identifiziert und in den Risikokontrollmatrizen dokumentiert. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Jährliche Pflichtunterweisungen zum Arbeitsschutz für alle Mitarbeitenden
- Unterweisungen bei Einstellung (handwerkliche Tätigkeit)
- Unterweisungen bei Einstellung (Bürotätigkeiten)
- Unterweisungen vor Tätigkeitsbeginn (handwerkliche Tätigkeiten)
- Befähigung von Führungskräften, insbesondere mithilfe von Coachings und Leitfäden

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Aus folgenden Gründen werden die Unterweisungen als angemessen erachtet:

- Es handelt sich um Pflichtunterweisungen zum Arbeitsschutz für jede Tätigkeit
  - Diese werden jährlich allen Mitarbeitenden des Verbunds Mainova einfach zugänglich über ein Software-Tool zur Verfügung gestellt oder direkt durch die Führungskräfte durchgeführt
  - Die Unterweisungen und deren Dokumentation erfolgen über die direkten Führungskräfte
- Zur Bewertung der Arbeitssicherheitsstandards werden Kennzahlen erhoben – als Basisdaten dienen die Unfallzahlen, Ausfalltage und Arbeitsstunden bzw. Mitarbeitendenzahlen. Diese sind: die 1.000-Mann-Quote (gibt an, wie viele Arbeitsunfälle es pro 1.000 Mitarbeitende in einem Unternehmen gibt) sowie der Lost Time Injury (LTI, gibt die Anzahl der Unfälle mit Ausfallzeiten an). Diese Kennzahlen werden mit dem Branchendurschnitt und den Vergleichszahlen der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) verglichen.

## Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden bereits bestehende Präventionsmaßnahmen im Bereich Arbeitsschutz identifiziert und in den Risikokontrollmatrizen dokumentiert. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Gefährdungsbeurteilungen für jede Tätigkeit
- Zuordnung persönlicher Schutzausrüstung
- Überprüfung eingesetzter Maschinen und Gerätschaften
- Begehungen der Liegenschaften
- Unfallerefassung und Analysen
- Überwachung relevanter Sicherheitsaspekte (Kennzahlen)
- Reporting an Geschäftsleitung
- Interne Richtlinien und Anweisungen

Da im Bereich Arbeitsschutz ein erhöhtes Restrisiko verbleibt, wurden drei zusätzliche Präventionsmaßnahmen vereinbart und insbesondere eine neue Strategie zur Steigerung des Arbeitsschutzes erarbeitet, die u. a. breitangelegte Schulungen der Führungskräfte und Belegschaft sowie ein Neuaufsatz des Fremdfirmenmanagements beinhaltet.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden bereits Überlegungen zur Wirksamkeit angestellt und in den Risikokontrollmatrizen dokumentiert. Die Wirksamkeitsüberprüfung wird jährlich durchgeführt und ist mit den Risikoverantwortlichen abgestimmt. Die 1.000-Mann-Quote ist ein wesentliches Indiz für die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen und ist seit Beginn der Umsetzung des Arbeitssicherheitsprogramms rückläufig.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

#### Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Ein Schwerpunkt innerhalb unserer Beschaffungsstruktur liegt im Bausektor. In Zusammenhang damit stehen potenzielle Risiken wie prekäre Arbeitsbedingungen, geringe Löhne und Diskriminierung.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

#### Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Ein Schwerpunkt innerhalb unserer Beschaffungsstruktur liegt im Bausektor. In Zusammenhang damit stehen potenzielle Risiken wie prekäre Arbeitsbedingungen, geringe Löhne und Diskriminierung.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Es wurden im vergangenen Geschäftsjahr Zertifikate und Selbstauskünfte in Form von Fragebögen eingefordert und validiert, sobald die abstrakte Risikoanalyse ein erhöhtes Risiko vermuten ließ. Darüber hinaus bestätigt ein Großteil der Lieferanten unabhängig von der Risikoanalyse im Abstand von zwei Jahren den geltenden Lieferantenkodex und die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns und reicht Zertifikate u. a. zu den Themen Arbeitsschutz und Umweltschutz ein. Wie im Abschnitt E. „Überprüfung des Risikomanagements“ beschrieben, ist Mainova darüber hinaus von Beginn an Mitglied des Branchendialogs Energiewirtschaft, der menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken der deutschen Energiewirtschaft entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten in den Blick nimmt. Im Rahmen dessen werden u. a. Konzepte zu Präventions- und Abhilfemaßnahmen entwickelt.

Neben dem Mitwirken im Branchendialog Energiewirtschaft hat Mainova gemeinsam mit Partnern der Thüga das nachhaltige Beschaffungsnetzwerk gegründet und engagiert sich innerhalb dessen, um beispielsweise Nachhaltigkeit bereits im Vergabeprozess stärker zu berücksichtigen.

Zusätzlich wurden im Berichtszeitraum Online-Schulungen an Lieferanten versendet, bei denen nach der konkreten Risikoanalyse weiterhin Risiken bestanden, sowie interne Schulungen für Einkäufer durchgeführt, um sie für das Thema zu sensibilisieren.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B6. Änderungen der Risikodisposition**

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Im eigenen Geschäftsbereich haben sich keine Änderungen bezüglich der prioritären Risiken ergeben.

Für den Zuliefererbereich wurden die Risiken "Ungleichbehandlung in Beschäftigung" und "Vorenthalten eines angemessenen Lohns" priorisiert.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten können über das konzernweite Beschwerdeverfahren der Mainova AG gemeldet werden (siehe Abschnitt D. „Beschwerdeverfahren“). Das Beschwerdeverfahren wurde im Rahmen einer internen Meldung sowie extern über die Unternehmenswebsite der Mainova AG und in einer Pressemitteilung kommuniziert. Mitarbeitende des Verbunds Mainova haben ebenfalls die Möglichkeit, sich an den Betriebsrat zu wenden. Dieser wurde bereits zu LkSG-Beschwerden sensibilisiert. Des Weiteren wurde der Kundenservice dafür sensibilisiert, eingehende LkSG-relevante Beschwerden an das Compliance-Management zu melden. Die vollkonsolidierten Beteiligungen der Mainova AG haben teilweise zusätzlich zu dem konzernweiten Beschwerdeverfahren eigene Beschwerdekanaäle, wie Betriebsräte oder anonyme digitale Beschwerdewege.

Im Rahmen der Risikoanalyse können ebenfalls Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden. In diesem Zusammenhang wurden bereits vorhandene Präventionsmaßnahmen identifiziert sowie Überlegungen zu deren Wirksamkeit angestellt. Im Anschluss wurde definiert, wie die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen im Regelprozess systematisch überprüft werden soll.

Außerdem wurden Mitarbeitende aus relevanten Bereichen (bspw. Einkauf) in verschiedenen Veranstaltungsformaten zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten informiert und damit für mögliche Verletzungen sensibilisiert.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Sofern die abstrakte Risikoanalyse Grund zu der Annahme gibt, es könnte zu Verletzungen kommen, wird eine konkrete Risikoanalyse in Form einer Selbstauskunft bzw. eines Fragebogens vom Lieferanten ausgefüllt. Sofern sich der Verdacht durch diesen weiter erhärtet oder durch externe Informationen (Pressemitteilungen, Beschwerden, Hinweise o. Ä.) der Verdacht der Verletzung entsteht, wird der Lieferant zu einer Stellungnahme aufgefordert. Auf Basis dieser wird darüber entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um etwaige Verletzungen umgehend zu stoppen und in der Zukunft zu verhindern.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Das Compliance-Management der Mainova AG ist als unabhängige Stelle dafür zuständig, u. a. Beschwerden im Hinblick auf tatsächliche und potenzielle umweltbezogene oder menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichtenverstöße entgegenzunehmen. Das Compliance-Management nimmt über ein digitales Beschwerdetool schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail Beschwerden – auch anonym – entgegen. Nach einem standardisierten Ablauf werden gemeldete Beschwerden unter strengen Vertraulichkeitsgesichtspunkten bearbeitet, untersucht und dokumentiert. Darüber hinaus konnten sich hinweisgebende Personen im Berichtszeitraum auch an die Ombudsperson der Mainova AG, Herrn Dr. Dörr, wenden. Seit dem 01.01.2025 ist Frau Dr. Jacob die neue Ombudsperson der Mainova AG. Dabei werden auch Beschwerden von hinweisgebenden Personen entgegengenommen, die die Vertraulichkeit ihrer Identität das gesamte Verfahren lang bewahren und nicht in Kontakt mit dem Compliance-Management von Mainova treten möchten.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

Die Verfahrensordnung ist auf der Unternehmenswebsite der Mainova AG öffentlich und kostenlos sowie intern zugänglich. Das Beschwerdeverfahren ist auf den Unternehmenswebsites der vollkonsolidierten Beteiligungen eingebunden und verlinkt auf die Website der Mainova AG (jedoch nur bei vollkonsolidierten Beteiligungen, die auch eine eigene Website aufweisen).

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

Das Beschwerdeverfahren bietet allen Personen die Möglichkeit, digital, schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail eine Meldung abzugeben. Über das digitale Beschwerdetool können Beschwerden in 26 verschiedenen Sprachen abgegeben werden.

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

Die Zuständigkeiten sind in der Verfahrensordnung beschrieben.

### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

Der genaue Prozess ist in der Verfahrensordnung beschrieben.

### Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

**Optional: Beschreiben Sie.**

Der Zugang wird durch eine öffentlich zugängliche und klar formulierte Verfahrensordnung (in deutscher und englischer Version) sichergestellt.

### Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

**Optional: Beschreiben Sie.**

Ja, die Informationen sind öffentlich auf der Unternehmenswebsite der Mainova AG zugänglich.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

<https://www.mainova.de/de/ihre-mainova/ueber-uns/profil/corporate-governance>

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Christina Stoyanov (CCO/Leiterin der Stabsstelle Recht und Compliance-  
Management/Syndikusrechtsanwältin)

Linda Duffner (Syndikusrechtsanwältin)

Thorsten Spahn (Referent für Compliance)

Bis einschließlich 31.12.2024: Dr. Felix Dörr (Rechtsanwalt/Ombudsperson)

Seit dem 01.01.2025: Dr. Carolin Jacob (Rechtsanwältin/Ombudsperson)

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Die Einreichung einer Beschwerde erfolgt über zugriffsbeschränkte Kanäle. Das unternehmenseigene Beschwerdeverfahren bietet hinweisgebenden Personen die Möglichkeit, anonym eine Meldung abzugeben. Sämtliche eingegangene Meldungen werden nur von den vom Vorstand bestellten Beschwerdeverfahrenbeauftragten unter den Grundsätzen der Verschwiegenheit, der Weisungsunabhängigkeit und der Unparteilichkeit zeitnah bearbeitet. Es wird sichergestellt, dass in die Beschwerdebearbeitung nur Personen einbezogen werden, die zur sachgerechten Bearbeitung der Beschwerde erforderlich sind. Sollten andere interne Funktionseinheiten oder Personen als die Beschwerdeverfahrenbeauftragten in den Aufklärungsprozess involviert werden, wird die Vertraulichkeit des Verfahrens durch das Unterschreiben einer Vertraulichkeitserklärung gewährleistet. Die Menschenrechtsbeauftragte der Mainova AG hat ferner eine Verschwiegenheitsverpflichtung unterschrieben, für den Fall, dass sie in die Sachverhaltsaufklärung einer Beschwerde involviert wird. Die Ombudsperson agiert zudem unparteiisch. Sie ist aufgrund ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Die gemeldeten Beschwerden in Bezug auf potenzielle oder tatsächliche umweltbezogene oder menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichtenverstöße werden im Rahmen eines standardisierten und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet. Ferner wird sichergestellt, dass hinweisgebenden Personen keine negativen Konsequenzen durch die Abgabe einer Meldung drohen. Es werden in keinerlei Weise Benachteiligungen toleriert, die hinweisgebende Personen aufgrund ihrer Meldung erleiden könnten. Hinweisgebende Personen, die davon ausgehen konnten, dass ihre Angaben der Wahrheit entsprechen, werden von der Mainova AG daher bestmöglich vor Repressalien und Diskriminierung geschützt. Insbesondere haben hinweisgebende Personen keine nachteiligen personalrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Folgen zu fürchten. Es wird daher gewährleistet, dass hinweisgebende Personen keine nachteiligen Konsequenzen im Hinblick auf ihre arbeitsrechtliche Situation sowie ihre berufliche Entwicklung fürchten müssen. Dies gilt nicht, wenn eine hinweisgebende Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unwahre Meldung abgibt.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Nein

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung / Präventionsmaßnahmen:

Eigener Geschäftsbereich:

Im eigenen Geschäftsbereich wurden bereits beim ersten Aufsatz der Risikoanalyse Maßnahmen zur Überprüfung der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen integriert. Gemessen wird die Wirksamkeit daran, ob durch die Maßnahmen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkannt und mitigiert werden können sowie ob Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten verhindert, beendet oder deren Ausmaß minimiert werden können. Die Wirksamkeitsüberprüfungen unterscheiden sich je nach Rechtsposition, beinhalten aber alle die Abfrage, ob es Vorfälle zu der jeweiligen Rechtsposition gab und ob Beschwerden zu der jeweiligen Rechtsposition eingegangen sind. In beiden Fällen hat eine Analyse zu erfolgen, ob bestehende Maßnahmen angepasst oder ggf. zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde von der Menschenrechtsbeauftragten quartalsweise überprüft.

Zulieferer:

Die Wirksamkeitsüberprüfung für den Zuliefererbereich wurde im Berichtszeitraum vom Einkauf der Mainova AG durchgeführt und von der Menschenrechtsbeauftragten begleitet. Ein Teil der Wirksamkeitsüberprüfung befasste sich mit den unternehmensinternen LkSG-Prozessen für den Zuliefererbereich, ein weiterer mit der Wirksamkeit des Prozesses gegenüber den Zulieferern. Dazu wurden Zulieferer zur Angemessenheit und dazu befragt, welche Maßnahmen auf Basis unseres Prozesses ggf. angestoßen wurden.

Beschwerdeverfahren:

Die Wirksamkeitsüberprüfung des Beschwerdeverfahrens wurde im Berichtszeitraum vom Compliance-Management der Mainova AG durchgeführt und von der Menschenrechtsbeauftragten begleitet. Im Rahmen einer Umfrage wurden interne Probanden zur

Auffindbarkeit und Verständlichkeit des Beschwerdeverfahrens (intern/extern) befragt. Anhand der Ergebnisse der Umfrage wurden Maßnahmen abgeleitet und Umsetzungsfristen festgelegt, die im Jahr 2025 umgesetzt werden. Um die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens zu erhöhen, ermöglicht das digitale Beschwerdetool das Einreichen von Beschwerden in 26 verschiedenen Sprachen.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Branchendialog Energiewirtschaft:

Um Interessen potenziell Betroffener zu berücksichtigen, nimmt Mainova als Mitglied des Branchendialogs Energiewirtschaft gemeinsam mit teilnehmenden Unternehmen aus der Energiewirtschaft, Verbänden, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen, dem Deutschen Institut für Menschenrechte sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken der deutschen Energiewirtschaft entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten in den Blick. In diesem Zusammenhang arbeitet eine Arbeitsgruppe zum Thema "Minimierung negativer Auswirkungen des Bauxitabbaus in Guinea" an dem Aufbau eines Dialogformates, um Einfluss auf die Minenbetreiber in Guinea zu nehmen.

Nachhaltiges Beschaffungsnetzwerk:

Mainova hat gemeinsam mit Partnern der Thüga das nachhaltige Beschaffungsnetzwerk gegründet. Dieses setzt sich innerhalb verschiedener Themenblöcke mit der Umsetzung von Maßnahmen - beispielsweise der Erarbeitung von Ausschreibungskriterien und der Analyse der eigenen Lieferkette - auseinander.

Betriebsrat und diverse Beauftragtenfunktionen (u. a. AGG-Beauftragter, Schwerbehindertenbeauftragter):

Mitarbeitende des Verbunds Mainova haben zusätzlich die Möglichkeit, sich an den Betriebsrat oder diverse Beauftragte zu wenden. Der Betriebsrat wurde dazu sensibilisiert.

#### Mitarbeitendenbefragung:

Im Rahmen der Mitarbeitendenbefragung, die alle zwei Jahre bei der Mainova AG durchgeführt wird, wird das Thema Arbeitsschutz und Gesundheit abgefragt. Dort können die Mitarbeitenden ihre Belange ebenfalls platzieren. Die letzte Befragung hat im Jahr 2023 stattgefunden.

#### Lieferanten:

Mit unseren Lieferanten sind wir in einem kontinuierlichen Austausch und nehmen jederzeit Rückmeldungen oder Hinweise entgegen.

#### Ressourcen und Expertise:

Für die verschiedenen Rechtspositionen wurden Zuständigkeiten definiert (siehe Abschnitt A3. "Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation"). Im Rahmen der Risikoanalyse haben die Zuständigen Wissen zu den verschiedenen Rechtspositionen aufgebaut und können aufgrund ihrer Nähe zu potenziell Betroffenen deren Interessen berücksichtigen.

#### Beschwerdeverfahren:

Bei der Errichtung und Umsetzung des LkSG-Risikomanagements finden die über das Beschwerdeverfahren eingehenden Erkenntnisse Berücksichtigung und fließen im Rahmen der Risikoanalyse in die Wirksamkeitsüberprüfung ein. Sofern konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß ermittelt werden, würde in einem gemeinsamen Gespräch mit der hinweisgebenden Person festgelegt, welche Abhilfe- bzw. Präventionsmaßnahmen einzuleiten seien.